

Die sakralen Funktionen der Likatoren.

Zum Problem von institutioneller Macht und sakraler Präsentation

von BURKHARD GLADIGOW, Tübingen

Das Verhältnis der Likatoren zu dem Magistrat, dem sie zugeordnet sind¹, läßt sich nicht einfach auf die gängige Formel vom Dienstherren und den ihm zur Verfügung stehenden Bediensteten reduzieren. Die Likatoren haben im vollen Wortsinne die Aufgabe, die Rolle, Magistrat und Magistratur zu präsentieren; das bezieht sich sowohl auf das äußere Erscheinungsbild der römischen Magistratur wie auf das funktionelle Zusammenwirken von Magistrat und Likatoren.

Eine Reihe von zeremoniellen Vorschriften dokumentiert das persönliche Zusammengehören des jeweiligen Magistrats und seiner Likatoren: Die Likatoren tragen die gleiche Kleidung wie der Magistrat, die Toga in Rom, den roten Kriegsmantel außerhalb von Rom und beim Triumph², im

¹ Grundlegend TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 1, Leipzig 1887², 355f. und 382ff.; ferner J. N. MADVIG, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates 1, Leipzig 1881, 514ff.; CH. LECRIVAIN, in: Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines, ed. CH. DAREMBERG—E. SAGLIO 3 (1904) 1239—1242, s. v. Lictor; KÜBLER, RE 13, 1 (1926) Sp. 507—518 s. v. Lictor; H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952, 88ff.; A. H. M. JONES, Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 151—175 ('The Roman Civil Service'); G. DE SANCTIS, I fasci littori, Riv. di filol. N. S. 7, 1929, 1—9; K. H. VOGEL, Imperium und Fasces, Zeitschr. Sav. Stiftung (= ZSS) 67, 1950, 62—111; E. S. STAVELY, The Fasces and Imperium maius, Historia 12, 1963, 458—484.

² Varro l. L. 7, 37 *paludamenta . . . insignia atque ornamenta militaria: ideo ad bellum cum exit imperator ac lictores mutarunt vestem et signa incinuerunt, paludatus dicitur proficisci*. Varros Erklärung geht freilich zu weit, das *paludamentum* ist lediglich der Feldherrenmantel. Vgl. auch Livius 31, 14, 1; 45, 39, 11 und bes. 41, 10, 5 . . . *C. Claudius consul . . . non votis nuncupatis, non paludatis lictoribus, uno omnium certiore facto collega, nocte profectus, praeceps in provinciam abiit*. Dort erkennt man seine Legitimation nicht an und verpflichtet sich nur dann zu Gehorsam *cum is more maiorum, secundum vota in Capitolio nuncupata, lictoribus paludatis profectus ab urbe esset*. Dem Consul bleibt nichts anders übrig, als den legitimierenden Auszugsakt nachzuholen: . . . *non ultra triduum moratus Romae, paludatis lictoribus votisque in Capitolio nuncupatis, in provinciam . . . abit*. An dem Bericht des Livius fällt auf, daß der Kleiderwechsel der Likatoren der Auspication an Bedeutung nicht nachzustehen scheint. — Da Rom nicht im Kriegskleid betreten werden durfte, mußten für die Rückkehr der Feldherren *togae* zur Verfügung stehen: Cic. in Pis. 23, 55 *togulae lictoribus ad portam praesto fuerunt, quibus illi acceptis sagula reiecerunt*. Die

Trauerzug das schwarze Gewand³. Das bedeutet, daß das Erscheinungsbild der Liktores über die bloße Amtsgewalt hinaus die individuelle Situation des Imperium-Trägers berücksichtigt. Mehr noch, Magistrat und Liktore befinden sich in einem Verhältnis von Identität und Repräsentanz, was am deutlichsten dadurch dokumentiert wird, daß beide Parteien ihre Kleidung gleichzeitig wechseln⁴. Das römische Repräsentationsprinzip basiert nicht auf der Erhöhung des Amtsträgers, etwa durch prunkvolles Ornat⁵, sondern auf seiner 'Multiplikation'⁶.

Amtsträger und Liktores manifestieren ihre Rollenzusammengehörigkeit ('Magistratur') nicht nur durch das gleiche Erscheinungsbild, sondern vor allem dadurch, daß sie grundsätzlich nur zusammen auftreten. Wo immer sich ein Magistrat bewegt oder aufhält, auf dem Forum⁷ oder im Felde⁸, auf den Straßen⁹, im Theater¹⁰, bei der Prozession und im Bad¹¹,

Liktoren tragen das *paludamentum* (bzw., in älterer Sprache, das *sagum*; dazu FIEBIGER, RE 1 A 2 [1920] Sp. 1754 s. v. *Sagum* und H. SAUER, RE 18, 3 [1949] Sp. 281—286 s. v. *Paludamentum*) auch in der Schlacht: Silius 9, 419 *ut Varronem procul inter proelia vidit et iuxta sagulo circumvolitare rubenti lictorem*. Unklar ist, ob die Liktores beim Triumph das *paludamentum* oder etwas der *toga picta* Entsprechendes trugen; Appian, Pun. 66 ῥαβδοῦχοι φοινικίους χιτῶνας ἐνδεδυκότες ist nicht eindeutig.

³ Horat. ep. 1, 7, 5 *dum ficus prima calorque dissignatorem decorat lictoribus atris*; zum Tragen der Trauerkleidung gehört wohl als selbstverständlich, daß die *fascēs* verkehrt getragen werden, vgl. Tac. ann. 3, 2 und unten Anm. 80.

⁴ Das geht für den Wechsel zum und vom *paludamentum* aus den in Anm. 2 gebotenen Belegen deutlich hervor; für alle anderen Situationen ist es entsprechend zu postulieren.

⁵ Es sei nur daran erinnert, daß der römische Magistrat — Kinderkleidung, die *toga praetexta*, trägt! Der Triumphator dazu noch, wie Kinder, die *bullā*. 'Kinderkleidung' für einen Consul ist gewiß eine überspitzte Formulierung, nur dürfte sie vom Straßenbild Roms her gesehen, ihre Berechtigung haben: *pueri praetextati* gab es natürlich mehr als Magistrate. Die Kleidung des Beamten ist an sich also noch nicht besonders auffällig, nicht einmal besonders ehrwürdig, *praetextatus* heißt bei den Juristen der Unmündige (Gai. 3, 220). — Die Gleichheit von Kinder- und Beamtenkleidung mag magisch-religiöse Gründe haben, beide Gruppen sind besonders gefährdet, gewirkt hat sie wohl auf einem anderen Gebiet: Schon durch seine Kleidung war der junge Römer auf die Führungsämter fixiert.

⁶ Ich kenne nichts hiermit auch nur annähernd Vergleichbares; Wegbereiter und Gefolge gehören seit jeher zur Repräsentation, aber wohl kaum 'Doppelgänger'.

⁷ Liv. 23, 23, 1; Dionys. 3, 62; Cic. pro Cluent. 53, 147; hist. aug. Sever. 1, 4; bei den Reden oder Gerichtsverhandlungen der Magistrate stehen die Liktores also neben den Beamten.

⁸ Liv. 17, 1; 27, 27, 8 usw.; das gilt natürlich auch für die Schlacht, bell. Alex. 52, 3 *Munatius Flaccus proximum gladio traicit lictorem, hoc interfecto, Q. Cassium legatum vulnerat*; Silius 9, 419 (oben Anm. 2).

⁹ Etwa Plin. n. h. 7, 30, 112; Iuven. 3, 128.

¹⁰ Suet. Caes. 80.

¹¹ Val. Max. 1. 1. 9 *L. Furius Bibaculus: Sed pii simul ac religiosi animi laude fraudandus non est, qui praetor a patre suo collegii Saliorum magistro iussus, sex lictoribus praecedentibus, arma ancilia tulit, quamvis vacationem huius officii honoris beneficio haberet*. Liktores zu Pferde zeigt eine Prozession auf dem bekannten Sarkophag Brit. Mus. Cat. Sculpt. 1, 2 229f.; D 69 t. 6, die jedoch kaum römische Verhältnisse, etwa die *transvectio equitum*, wiedergibt. — Da für die *manumissio vindicta* regelmäßig ein Liktore als *assertor in libertatem* notwendig war (dazu M. KASER, Das römische Privatrecht 1, München 1955, 153; Dig. 40, 2, 8 bestätigt die Regel indirekt), ist aus Gai. 1, 20 und Dig. 40, 2, 7 die Anwesenheit der Liktores in Bad und Theater zu erschließen.

führt er seine Likatoren mit sich. Die Rollenzusammengehörigkeit zwischen Amtsträger und Likatoren ist in einem solchen Maße fixiert, daß ein Magistrat nicht ohne seine Likatoren ausgehen kann, es sei denn er wolle damit anzeigen, daß er sein Amt niederlegt¹². Während seiner Amtszeit ist der römische Magistrat außerhalb seines Hauses Träger einer Rolle¹³, die ihm gewissermaßen durch seine Likatoren aufgezwungen ist; selbst in ein *lupanar* könnte er nur mit voranschreitenden Likatoren einziehen¹⁴. Jedes Auftreten eines römischen Magistrats ist, pointiert gesprochen, eine *pompa* für sich¹⁵, bei der der Rang seines Imperiums dadurch dargestellt ist, 'wie oft' der Beamte als Mana-Träger re-präsentiert ist.

Demgegenüber sind die praktischen Aufgaben der Likatoren normalerweise unerheblich; sie bestanden darin, das Volk auf das Nahen eines Magistrats hinzuweisen (*animadverti iubere*) und es zum Beiseitretreten zu bewegen (*summovere*). Diese und alle weitergehenden Leistungen der Likatoren, etwa koerzitive Maßnahmen, sind strikt an die Präsenz des Beamten gebunden; Botengänge und Vorladungen etwa werden nicht durch die Likatoren, sondern die *viatores*¹⁶ ausgeführt.

Die Konzeption der mehrfachen Repräsentanz des Imperium-Trägers ist mit letzter Konsequenz durchgeführt: Die Likatoren laufen in einer Reihe ('im Gänsemarsch') vor dem Beamten her¹⁷, erscheinen also jeweils als Einzelpersonen. Zwischen den letzten Liktoren, den *lictors proximus*¹⁸, und den Magistrat darf niemand treten¹⁹, die unmündigen Söhne des Amtsträgers ausgenommen. Nur im Privathaus ist die Strenge der Ver-

¹² Tac. hist. 3, 11 (Aponius Saturninus) *omissis lictoribus Patavium concessit*; Liv. 23, 23 1 ff. (M. Fabius Buteo) *is ubi cum lictoribus in rostra ascendit, neque duos dictatores tempore uno . . . probare se dixit extemplo se magistratu abdicavit privatusque de rostris descendit lictoribus abire iussis . . .*, (vgl. Plut. Fab. 9); Appian. bell. civ. 1, 65, 104; 5 11, 76.

¹³ Zu den Verhaltensrestriktionen, die mit der Führerrolle verbunden sind, kurz P. R. Hofstätter, Gruppensdynamik, rde 38 (1957) 136ff. ('Die Unfreiheit des Führers') mit weiterführender Literatur.

¹⁴ Sen. contr. 9, 2, 17 *Si praecedentibus fascibus praetor deducetur in lupanar maiestatem laedet*.

¹⁵ Vgl. allgemein F. Bömer, RE 21, 2 (1952) Sp. 1974ff. s. v. *Pompa*, der zwar Sp. 1974f. eine Reihe von 'profanen' *pompae* (Hochzeitszug, Zug der Klienten usw.) aufführt, das Auftreten der Magistrate aber nicht darunter behandelt.

¹⁶ Dazu Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht 1³, 360ff.

¹⁷ Liv. 24, 44, 9f. *Pater* (Q. Fabius M. Cunctator) *filius* (Q. Fabius Maximus) *legatus ad Suessulam in castra venit. Cum obviam filius progrediretur lictoresque verecundia maiestatis eius taciti anteirent, praeter undecim fasces equo praevectus senex, ut consul animadvertere proximum lictorem iussit et is ut descenderet ex equo inclamavit . . .*

¹⁸ Cic. de div. 1, 28, 59; in Verr. 5, 54, 142. Val. Max. 2, 2, 4; bell. Alex. 52, 3; Sall. Iug. 12, 3; Tac. hist. 3, 80, 11; CIL VI 1883. 1884. In den Glossarien wird *lictors proximus* mit ἀρχιραβδοῦχος wiedergegeben, CGL II 246, 55. Gleichbedeutend scheint *lictors primus* (Cic. ad Quint. fr. I 1, 7, 21), *lictors summus* (CGL II 123, 9; 192, 28) und ὁ ἡγούμενος (Appian. bell. civ. 5, 55) zu sein. Nur dieser *lictors proximus* ist, strenggenommen, *qui apparet*.

¹⁹ Val. Max. 2, 2, 4 *Maxima autem diligentia maiores hunc morem retinuerunt, ne quis se inter consulem et proximum lictorem, quamvis officii causa una progrediretur, interponeret; filio dumtaxat, et ei puero, ante patrem consulem ambulandi ius erat. Qui mos adeo pertinaciter retentus est, ut Q. Fabius Maximus quinquies consul, vir et iam pridem summae auctoritatis, et tunc ultimae senectutis, a filio consule invitatus, ut inter se et lictorem procederet, ne hostili Samnitium turba, ad quorum colloquium descendebat, elideretur, id facere noluerit.*

bindung zwischen Magistrat und Likatoren gemildert; hier halten sich die Likatoren im *vestibulum*²⁰ in Bereitschaft.

Daß zwischen den Beamten und die Likatoren keine Person treten darf, kann nicht etwa mit Sicherheitsvorschriften erklärt werden²¹; die Likatoren sind keine Leibwache. Die Gründe für diese Vorschrift müssen im sakralen Bereich gesucht werden: Durch die dazwischentretende Person wäre das System 'Magistratur' gestört, durch das fremde 'Kraftfeld' würde der Magistrat von seinen Likatoren isoliert, er wäre nicht mehr Imperiums-Träger. Likatoren, die hinter dem Magistrat gehen, sind nicht mehr als solche qualifiziert. Als Caesar den monatlichen Wechsel der Amtsgeschäfte unter den Kollegen²² wieder einfuhrte, ließ er als nicht-geschäftsführender Kollege seine Likatoren hinter sich gehen.

1.2.1 Für die römische Konzeption des Likators ist außerordentlich bezeichnend, daß auch die *flamines* und die Vestalinnen Likatoren hatten, also gerade jene römischen Priesterämter, deren kultische Fixierung in einem extremen Maße aufrechterhalten wurde.

Dem *flamen Dialis* schritt unmittelbar ein Likator voraus²³; etwas weiter entfernt gingen die *praeciae*²⁴, die die Leute aufforderten die Arbeit niederzulegen, da der *flamen Dialis* als *cottidie feriatus*²⁵ keine Arbeit sehen durfte. Der Priester selber trägt noch das *commoetaculum*, einen Stab oder eine Rute²⁶, mit der er kultisch Unreine von sich fernhalten kann. *Commoetaculum*, Likator und *praeciae* sind eine geradezu klassische Anhäufung von Hilfsmitteln zur Isolierung²⁷ eines Tabu-Trägers; jeder Kontakt mit dem Profanen würde die Macht des *flamen* mindern.

²⁰ Liv. 39, 12, 2.

²¹ Es wäre natürlich sinnlos, eine Leibwache in der Öffentlichkeit vor dem zu schützenden Beamten laufen und ihn damit an beiden Seiten und im Rücken (!) ungedeckt zu lassen.

²² Sueton. Caes. 20 *antiquum rettulit morem, ut quo mense fasces non haberet, accensus ante eum iret, lictores pone sequerentur.*

²³ Fest. 92 M/82 L (GL IV 212) *Flaminius lictor est, qui flamine Diali sacrorum causa praesto est.* Verallgemeinert auf die *flamines* bei Plut. quaest. Rom. 113 *ῥαβδούχῳ χρώνται.* Kaum richtig ist es, wenn K.-H. VOGEL, Imperium und Fasces ZSS 67, 1950, 65 aus dem Bericht bei Livius 27, 8, 8 schließt, vor 209 v. Chr. habe der *flamen Dialis* noch keinen Likator geführt. An der Liviusstelle geht es um das Recht des *flamen Dialis* auf einen Sitz im Senat, das C. Valerius Flaccus wiederaufleben lassen will; die dort aufgezählten Ehrenrechte des *flamen*, *toga praetexta*, *sella curulis*, sind allein darauf bezogen. Immerhin zeigt der Bericht, daß auch priesterliche Ehrenrechte in Vergessenheit geraten können; das ist für das Problem des Likators der Vestalinnen (s. unten Anm. 31) von Bedeutung.

²⁴ Fest. 248 M/293 L (GL IV 353) *Praeciae: Praeclamitatores (Praeciamitatores Fest. cum Epit.; praecia Fest. exc. 224 M/250 L [GL 330], praeclamitatores Fest. 248 M/293 L [GL 352]) dicuntur, qui flaminibus Diali, Quirinali, Martiali (Paulus nennt hier, offensichtlich der Praxis der späteren Zeit entsprechend, nur den flamen Dialis) antecedent(es) exclamabant feriis publicis, ut homines abstineant se opere, quia his opus facientem videre religiosum est.*

²⁵ Zusammenstellung der Tabuvorschriften für den *flamen Dialis* bei SAMTER, RE 6, 2 (1909) Sp. 2486 s. v. *Flamines*; vgl. jetzt auch W. PÖTSCHER, *Flamen Dialis*, Mnemosyne 21, 1968, 215—239.

²⁶ Fest. 56 M/49 M (GL 162); Fest. 64 M/56 L (GL 170) *commoetacula virgae quas flamines portant pergentes ad sacrificium, ut a se homines amoveant.*

²⁷ Zum Problemkreis H. WAGENVOORT, Roman Dynamism, Oxford 1947, 128ff.; von sozial-psychologischer Seite P. R. HOFSTÄTTER, Gruppendynamik, 136: „Die Gruppe absorbiert

Umstritten ist, ob der *flamen Dialis* einen oder zwei Likatoren hatte. Festus und Plutarch setzen in Verbindung mit dem *flaminus lictor* einhellig den Singular — MOMMSEN hat dafür eine grundsätzliche staatsrechtliche Deutung vorgelegt²⁸ —, doch scheint es so, als habe der *flamen provinciae Narbonensis*²⁹ mehrere Likatoren. Da die Priestertümer der Provinzen im allgemeinen den stadtrömischen sehr eng nachgebildet waren, ist erwogen worden, ob nicht auch der *flamen Dialis* der Stadt Rom 2 Likatoren hatte. Die Lösung des Problems ist wohl einfach: Die *provincia Narbonensis* hat gewiß die römischen Verhältnisse übernommen, nur hat man — vielleicht aus verwaltungstechnischen Gründen — den *praecia* des *flamen* in die Gruppe der Likatoren aufgenommen³⁰.

1.2.2. Auch den Vestalinnen schritt beim Verlassen der *aedes Vestae* ein Lektor voran³¹; seit welcher Zeit dieses Ehrengelait einer Frau praktiziert wurde, ist nicht ganz klar. Mit dem vestalischen Lektor ist das Prinzip, daß die Zahl der Likatoren unmittelbar den Rang der Amtsperson anzeigte, durchbrochen: Vor diesem Einzellektor ließ selbst der Consul seine 12 *fascies* senken³² und räumte vor ihm den Weg.

Nach dem Vorbild der Vestalinnen ist später auch den Kaiserinnen als den Priesterinnen ihrer vergöttlichten Gatten das Recht auf einen Lektor³³

ihren Führer; indem dieser sich aber strenger an die Normen der Gruppe hält als jedes andere Mitglied, wird er eigentlich erst dazu befähigt, die Gruppe zu führen . . . FRAZERS ethnologische Materialsammlung belehrt uns dahin, daß antike Könige oder auch Herrscher über Primitivstämme die unfreiesten Mitglieder der entsprechenden Gesellschaftssysteme sind. Ihnen werden Verhaltensrestriktionen aufgebürdet, die gar nichts mit dem Genuß einer gehobenen Position zu tun haben.“

²⁸ TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 1³, 373f.

²⁹ CIL XII 6038. — Die syntaktische Verbindung des Plurals *lictiores*, der auf der Inschrift in dieser Zeile allein sicher bezeugt ist, bleibt völlig unklar. Insofern muß auch mit Regelungen gerechnet werden, die dem *flamen* das Recht zugestehen, aus den Provinzlikatoren (jeweils) einen als Apparition zu wählen. Vgl. auch C. G. BRUNS—O. GRADENWITZ, *Fontes iuris Romani* 1⁷, Tübingen 1909, (Nachdruck Aalen 1958), 29.

³⁰ Es sei nur daran erinnert, daß das *animadverti iubere*, das die Likatoren mehr oder weniger lautstark vor dem Beamten ausführten (Cic. in Verr. 5, 54, 142; ad Quint. 1, 1, 7, 23; Plin. pan. 23), den Rufen der *praeciae* im wesentlichen entspricht.

³¹ Plut. Numa 10 (s. Anm. 38); Cass. Dio 47, 19, 4 (42 v. Chr.) . . . ταῖς δὲ ἀειπαρθένους ῥαβδούχῳ ἐν ἑκάστη χρῆσθαι, ὅτι τις αὐτῶν ἀπὸ δειπνοῦ πρὸς ἑσπέραν οἴκαδε ἐπανιοῦσα ἠγνοήθη τε καὶ ὑβρίσθη. TH. MOMMSEN hat sich 'Römisches Staatsrecht' 1³, 391 Anm. 3 für die Angabe des Cassius Dio ausgesprochen, die Vestalinnen hätten erst seit dem Jahre 42 v. Chr. Likatoren geführt. Dem Argument „die Verwendung des Likators für Frauen (lasse) sich nicht wohl als ursprünglich betrachten“ (MOMMSEN), ist das Faktum der homologen Stellung von *flamen Dialis* und Vestalinnen entgegenzuhalten. Dazu G. ARON, *Les Vestales et le Flamme de Jupiter*, *Nouv. Rev. hist. de droit français et étranger* 28, 1904, 5—52, G. MAY, *Le Flamen Dialis et la Virgo Vestalis*, *Étude de droit religieux*, *Rev. Ét. Anciennes* 7, 1905, 3—16, und C. KOCH, *Religio*, Nürnberg 1960, 5ff. ('Vesta- und Juppiter-Ritual'). Vgl. auch oben Anm. 24.

³² Sen. contr. 1, 2, 3; 6, 8. Das gleiche wird man wohl auch bei der Begegnung Magistrat—*flamen Dialis* annehmen dürfen. Eigentlich problematisch ist eine Begegnung Vestalin—*flamen Dialis*: Bei einer Begegnung zweier Likatorengruppen senkt in allen bekannten Fällen eine die *fascies*. Also welche bei dieser Konfrontation?

³³ Tac. ann. 13, 2, 3 über Agrippina d. J. *decreti et a senatu duo lictores, flamonium Claudiale, simul Claudio censorium funus et mox consecratio*. Cass. Dio 56, 46. Tac. ann.

verliehen worden; der jüngeren Agrippina gestand der Senat gar zwei Liktores zu.

Die Liktores sind die einzigen spezifischen Amtsinsignien — die *sella curulis* des *flamen Dialis* einmal ausgenommen³⁴ —, die Magistrate und bestimmte Priester (*flamines*, Vestalinnen, *magistri vicorum*³⁵) gemeinsam führen. Auf der Seite der Priester ist das *ius fascium* auf jene beiden Gruppen beschränkt, die sich von allen anderen dadurch unterscheiden, daß sie als Tabu-Träger *par excellence*³⁶ fungieren.

Äußeres Zeugnis ihrer Mana-Qualität ist, daß Begegnung oder Kontakt mit ihnen für einen Delinquenten Asylie zur Folge hatte. Wer die Knie des *flamen Dialis* umfassen hatte, durfte am gleichen Tage nicht der *verberatio* zugeführt werden, d. h. er konnte nicht hingerichtet werden³⁷; wer auf dem Wege zur Strafstätte einer Vestalin begegnete, war begnadigt³⁸. Die Begleitung durch eine Vestalin galt als ein besonderer Schutz³⁹, das Haus des *flamen Dialis* brachte einem Gefesselten die Freiheit zurück⁴⁰.

Das Wohl der Gemeinde und des Staates ist in vielfacher Hinsicht mit diesen beiden Priestertümern verknüpft, Juppiter und Vesta vertreten die vitalen Interessen des römischen Volkes. In doppelter Hinsicht also war es geboten, die zentralen Mana-Träger zu 'isolieren'. Es war wichtig, die Heiligkeit von Person und Wohnort des Priesters zu erhalten; gleichermaßen hatten aber gerade die Römer ein Interesse daran, die Strafverfolgung nicht durch eine 'manipulierbare' Asyliegewährung auszusetzen.

Die Beschränkung des Liktoresrechts auf einen bestimmten Priester-'typ' fordert zu Rückschlüssen auf den (politischen) Imperiums-Träger heraus. Die Gemeinsamkeit der Repräsentationsform kann wohl nur auf eine

1, 14 über Tiberius Maßnahmen gegen Livia . . . *ne lictorem quidem ei decerni passus est*. Auffallend sind die Differenzen über Ein- oder Mehrzahl der Liktores.

³⁴ Liv. 1, 20, 3; 27, 8, 8. Strenggenommen gehört auch die *toga praetexta* hierher, die von den Priestern jedoch nur getragen wurde, wenn sie in bestimmter Funktion auftraten, dazu TH. MOMMSEN, Römische Staatsrecht I³, 421 f.

³⁵ S. unten S. 301 f.

³⁶ Dazu K. ΚΕΡΕΝΥΙ, Die Religion der Griechen und Römer, Darmstadt 1963, 225 ff., C. KOCH, RE 8 A 2 (1958) Sp. 1734 ff. s. v. Vesta, sowie die in Anm. 25 und 31 genannte Lit.

³⁷ Gellius 10, 15, 10 *Si quis ad verberandum ducatur, si ad pedes eius supplex procubuerit, eo die verberari piaculum est*. Serv. Aen. 3, 607 . . . *iure autem pontificali, si quis flamine pedes vel genua fuisset amplexus, eum verberari non licebat*. Plut. Quaest. Rom. 111 p. 290 C εἰκὸς μὲν οὖν ἔστι καὶ τὸν ἱερέα τοῦ Διὸς . . . καταφύξιμον ἀνεῖσθαι τοῖς δεομένοις καὶ ἰκετεύουσι, μηδενὸς ἀπείργοντος μηδ' ἔκφοβούντος. διὸ κλινίδιον μὲν ἦν αὐτοῦ κείμενον ἐν τῷ θυρῶνι τῆς οἰκίας· ὁ δὲ προσπεσῶν τοῖς γόνασι τὴν ἡμέραν ἐκείνην ἄδειαν εἶχε πληγῶν καὶ κολάσεως. εἰ δὲ δεσμώτης φθαίη προσελθὼν, ἐλύετο· τοὺς δὲ δεσμούςς ἐκτὸς οὐ κατὰ θύρας ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ στέγους ἀπερρίπτουν. Eigenartig ist die Begrenzung der Asylgewährung auf einen Tag; sie entspricht jedoch der römischen Abneigung gegen Asyle überhaupt.

³⁸ Plut. Numa 10, 3 ῥαβδουχοῦνται δὲ προϊούσαι· κἄν ἀγομένῳ τιμὴ πρὸς θάνατον αὐτομάτως συντύχῳσιν, οὐκ ἀναίρεται. δεῖ δὲ ἀπομόσαι τὴν παρθένον ἀκούσιον καὶ τυχαίαν καὶ οὐκ ἐξεπίτηδες γεγυμέναι τὴν ἀπάντησιν.

³⁹ Val. Max. 5, 6, 4; Cic. pro Cael. 14, 34; Suet. Tib. 2. Auch das kann als ein temporäres, bedingtes Asylrecht der Vestalinnen verstanden werden.

⁴⁰ Serv. Aen. 2, 57; Gell. 10, 15, 8 *Vinctum, si aedes eius introierit, solvi necessum est et vincula per impluvium in tegulas subducti atque inde foras in viam demitti*.

gewisse Gleichheit der religiös-sozialen Stellung zurückgeführt werden: In der Frühzeit des römischen Gemeinwesens kann politische Macht offensichtlich nicht ohne eine sakrale Komponente und die Eigenschaft des *sacrum* nicht ohne eine politische Valenz gedacht werden. Im sakralen Königtum⁴¹, dessen Zeremoniell die Römer von den Etruskern übernommen haben (*fasces*, Liktores, Triumph) gehen beide Komponenten noch gleichmäßig von einer Person aus.

1.2.3. Funktional auf der Grenze zwischen den magistratischen und den priesterlichen Liktores stehen die Liktores, die den Spielgebern auf Zeit zugewiesen werden konnten. Für die Zeit der großen römischen Spiele⁴², aber auch teilweise zur Ausstattung von privaten Leichenfeierlichkeiten⁴³, konnte sonst nicht zur Führung von *fasces* berechtigten Personen die Verwendung von Liktores gestattet werden. Es handelt sich hierbei wohl um die Übertragung eines ursprünglich magistratischen Rechts (samt den Insignien) auf den nicht-magistratischen Spielgeber⁴⁴. Unklar bleibt, ob die Liktores auch Priestern als Veranstaltern von Spielen⁴⁵ zugestanden werden konnten.

1.2.4. Die Liktores, die *flamines* und Vestalinnen, möglicherweise auch den Spielgebern zur Verfügung standen, rekrutierten sich wohl aus jenen Dekurien, die uns als *decuriae curiatae, quae sacris publicis apparent*⁴⁶ bekannt sind. Das einzige freilich, was wir von diesen Dekurien sicher wissen, ist, daß sie zur Einberufung der Curiatkomitien⁴⁷ verwendet wurden: (*calata comitia*) *eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicem*. Man hat zudem vermutet, daß jene dreißig Liktores, die bei der *lex curiata* als Kurierversammlung fungierten⁴⁸, mit den *lictiores curiatii* identisch seien.

⁴¹ Umfassend orientiert: La regalità sacra. The Sacral Kingship. Contributions of the Central Theme of the VIIIth Int. Congr. for the Hist. of Religions, Rome 1955, Leiden 1959. Speziell zu römischen Verhältnissen J. G. FRAZER, The Golden Bough 1, 2^o, London 1922, 266ff. und J.-G. PRÉAUX, La sacralité du pouvoir royal à Rome, in: Le Pouvoir et le Sacré, Ann. du Centre d'Étude des Religions 1, Bruxelles 1962, 103—121.

⁴² TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 1³, 391f.

⁴³ Cic. de leg. 2, 24, 61; dazu MOMMSEN, a. O. 391, 6.

⁴⁴ So MOMMSEN, a. O. 392.

⁴⁵ Eher ablehnend MOMMSEN, a. O. 392.

⁴⁶ CIL XIV 296, CIL VI 1892 *Lictor curia* [t. a] *sacris publicis p. R. Quiritium*.

⁴⁷ Gell. 15, 27, 2. Zu den von MOMMSEN vertretenen 'magistratischen Kompetenzen' des *pontifex maximus* ausführlich J. BLEICKEN, Oberpontifex und Pontifikalkollegium, Hermes 85, 1957, 345—366; zu einer Ergänzung B. GLADIGOW, Conductio und inauguratio, Hermes 98, 1970, 369—379. MOMMSEN hatte 'Römisches Staatsrecht' 1³, 390 kurzerhand die *lictiores curiatii* dem Oberpontifex unterstellt, „schon darum, weil dieser . . . im Sacralwesen das magistratische Element vertritt“, wofür es keinerlei eindeutige Belege gibt.

⁴⁸ Die einzige Nachricht darüber ist umstritten, Cic. de l. agr. 2, 12, 31 *illis (sc. comitiis curiatis) ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictiores auspicio- rum causa adumbratis*. KÜBLER, RE 13 Sp. 516 hält sie für übertrieben und nicht wörtlich zu nehmen; eine Identifikation dieser Liktores mit den *lictiores curiatii*, schon von MOMMSEN erwogen, vollzieht A. v. DOMASZEWSKI, Die Consulate der römischen Kaiser, Sb. Akad. Heidelberg 1918, 24. Gegen eine Wertung dieser Abstammung als bloßen Formalismus

Das ist wegen der Verbindung der *lictiores curiatii* zur Kurierversammlung wahrscheinlich, grundsätzlich läßt sich aber auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die 30 Liktores aus der Gruppe der magistratischen⁴⁹ abgeordnet wurden. Da nicht bekannt ist, wie groß die Gesamtzahl der allen Oberbeamten zur Verfügung stehenden Liktores war, ist ein Abwägen, ob zur Aufrechterhaltung des normalen Amtsverkehrs 30 Liktores entbehrlich waren, nicht möglich.

Die Gliederung der Liktores *qui sacris publicis adparent* nach Dekurien ist im Hinblick auf die Herkunft der 'sakralen Liktores' aufschlußreich. Als Dekurie werden ausschließlich die magistratischen Apparitores zusammengeschlossen⁵⁰, während die sakralen, also etwa die *tibicines* und *victimarii*, üblicherweise in einem *collegium* organisiert sind. Das scheint zu bestätigen, daß es ursprünglich sakrale Liktores, in dieser spezifischen Funktion, nicht gegeben hat. So läßt sich aufgrund eines einfachen Indizes die ursprüngliche Einheitlichkeit des Liktores-Status zeigen; diese Einheitlichkeit ist auch nach der Trennung von politischen und priesterlichen Ämtern in der Komplementärfunktion des Liktores (zunächst) erhalten geblieben. Der Liktor 'komplettiert' die politische Gewalt durch seinen sakralen Status⁵¹, das sakrale Amt durch seine politischen Funktionen.

1.2.5. Mit den *lictiores curiatii* vergleichbar sind die *lictiores populares denuntiatores*, die, ebenfalls in Dekurien zusammengeschlossen, von Augustus den *vicomagistri*⁵² zugeordnet wurden. Den Aufgaben der *vicomagistri* entsprechend werden diese Liktores vorzugsweise bei der Ausrichtung der von den *vicomagistri* veranstalteten Spiele tätig geworden sein.

1.3. Neben den repräsentativen Aufgaben haben die Liktores noch eine Reihe von Einzelaufgaben, die im wesentlichen alle in Verbindung mit ihrer kultischen Einordnung als Stab- und Beilträger⁵³ zu stehen scheinen.

1.3.1. Einen Liktor als Assistenz beim Opfer erwähnt Festus 82 M 72 L (GL 198) s. v. *exesto*: *Sic enim lictor in quibusdam sacris clamitabat, hostis, vincetus, mulier, virgo exesto; scilicet interesse prohibebatur*. Um welche

wendet sich U. v. LÜBTOW, Die lex curiata de imperio, ZSS 69, 1952, 168ff. und DERS., Das römische Volk, Frankfurt 1955, 195.

⁴⁹ So TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 1³, 390, 4.

⁵⁰ Dazu TH. MOMMSEN a. O. 342, 5 und 392f.

⁵¹ Hierzu unten S. 308ff. — Übergriffe gegen die Liktores sind verhältnismäßig selten, vgl. aber Dionys. 9, 32.

⁵² Cass. Dio 55, 8, 7 . . . καὶ σφισὶ καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο, ἐν αὐτοῖς τοῖς χώροις ὧν ἂν ἀρχῶσιν, ἡμέραις τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη . . ., dazu ist zu vergl. Ascon. in Pis. p. 6f. K.-SCH.; allgemein J. BLEICKEN, RE 8 A 2 (1958) Sp. 2480—2483 s. v. *vici magister*. Bezeugung der Dekuriengliederung CIL VI 1869, CIL X 5917, ferner CIL VI 1894, CIL VI 32299, auch CIL VI 975. Institution und Gliederung sind in Puteoli nachgebildet worden, CIL X 515.

⁵³ Zu Stab und Rute umfassend F. J. DE WAELE, The Magic Staff or Rod in Graeco-Italian Antiquity, Ghent 1927; DERS., RE 3 A 2 (1929) Sp. 1894—1923 s. v. *Stab*; DERS. in: ROSCHERS mythologisches Lexikon 6 (1924/37) Sp. 542—559 s. v. *Zauberstab*. Zu Beil und Doppelaxt M. P. NILSSON, The Minoan-Mycenaean Religion, Lund 1950², 162ff.; DERS., Geschichte der griechischen Religion 1³, München 1968, 275ff. Vgl. auch unten Anm. 84.

Opfer es sich hier handelt, ist nicht sicher zu bestimmen. Frauen waren im Hercules- und Silvanuskult von den Opfern ausgeschlossen; daß der Stammesfremde nicht an Opfern teilnehmen darf, ist ein weitverbreiteter Brauch⁵⁴; jegliche Bindung vermag den Ablauf des Opfers zu behindern⁵⁵. Da die Opfersituation unklar ist, läßt sich auch nicht entscheiden, ob es sich um ein offizielles Opfer eines römischen Magistrats handelt, an dem die Likatoren selbstverständlich teilnahmen⁵⁶, oder um das Opfer eines jener Priester, denen Likatoren zur Verfügung standen. Grundsätzlich unterscheidet sich das, was Festus über die Tätigkeit des Likators beim Opfer berichtet, nicht von den sonstigen Aufgaben: den Rahmen für das Auftreten und Handeln der Magistrate oder Priester herzustellen, Unbefugte fernzuhalten.

1.3.2. Eine weitere sakrale Aufgabe der Likatoren finden wir Ovid, Fasten 2, 19ff. beiläufig berichtet. In einer Aufzählung aller jener Dinge, die die Römer als *februa* bezeichneten, heißt es

- 19 *Februa Romani dixere piamina patres*
 nunc quoque dant verbo plurima signa fidem.
- ...
 23 *quaeque capit lictor domibus purgamina certis,*
 torrida cum mica farra, vocantur idem.

Die Versuche, die vorliegenden Verse zu verstehen und in das bisher Bekannte einzuordnen, sind in den meisten Fällen auf Emendationen des vermeintlich korrupten *domibus certis*⁵⁷ hinausgelaufen. Doch brachte keine der Konjekturen eine Lösung, die meisten nur zusätzliche Komplikationen⁵⁸.

⁵⁴ Auffallend ist immerhin, daß das Lectisternium, das Liv. 5, 13, 6 beschreibt, die ersten beiden Bestimmungen aufhebt . . . *tota urbe . . . notos ignotosque passim advenas in hospitium ferunt et cum inimicis quoque benigne ac comiter sermones habitos . . . vincitis quoque dempta in eos dies vincula.*

⁵⁵ Dazu oben Anm. 40 und unten 117.

⁵⁶ Vgl. I. S. RYBERG, Rites of the State Religion in Roman Art, Mem. Amer. Acad. 22, 1955, Index s. v. Lictor, mit gutem Tafelmaterial.

⁵⁷ Folgende Lesarten bzw. Konjekturen liegen vor *ternis* D¹; *'ternus' vel 'versis'* R. MERKEL praef. p. CLXVI f.; *cunctis* Chisianus *cernis* Magliabechianus; *tersis* HEINSIUS; *cortis* TH. BERGK; *maestis* EHWALD; *purgamen acerris* HERTZBERG; *purgamine certa* KOCH.

⁵⁸ Die seit R. MERKEL praef. p. CXV und CLXVII in Verbindung mit der Konjektur *versis* vertretene Identifikation des Likators mit dem des *flamen Dialis* ist wegen der weitreichenden Tabu-Vorschriften für den *flamen* ausgeschlossen; vgl. F. BÖMER ad l. Auch die *lictiores atri* (Hor. ep. 1, 7, 6; vgl. oben Anm. 3 und unten 80) auf die FRAZER ad l. verweist, haben mit den *purgamina* nichts zu tun. In der allgemeinen Sekundärliteratur hat sich die Gleichsetzung mit dem Lictor des *flamen Dialis* durchgesetzt, vgl. etwa G. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, München 1912² (Nachdr. 1971), 507, 8 (kommentarlos); CH. LECRIVAIN, in: Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines 3, 1241, 35 (kommentarlos); SAMTER, RE 6, 2 Sp. 2486; einen ausführlicheren Ovidtext muß S. EITREM, Opferritus und Voropfer der Griechen und Römer, Kristiania 1915, 323 gehabt haben, der schreibt: „Ovid (f. 2, 24) erzählt, daß das Sterbehaus zuerst ausgefegt, dann durch *februa* vom Lictor des Flamen Dialis entsühnt wurde.“

Die Interpretation hat davon auszugehen, daß ein Lektor Spelt und Salz, also die klassischen Bestandteile der *mola salsa*⁵⁹, als 'Reinigungsmittel' für bestimmte Häuser erhält. Der Singular *lictor*, sowie die gesamte Umgebung der Verse 23/24 — *pontifex, rex sacrorum, flamen* gehen voraus — legen nahe, daß es sich um einen 'priesterlichen' Lektor handelt. Von den beiden zur Führung eines Lektors berechtigten Priestern, *flamen dialis* und Vestalinnen, haben mit *far* und *sal* (V. 24) nur die Vestalinnen zu tun⁶⁰, man kann die Bereitung der *mola salsa* geradezu als ihre Hauptbeschäftigung bezeichnen.

In der Zeit von den Nonen bis zum Vortage der Idus des Mai (7.—14. Mai) empfangen die Vestalinnen die Speltähren, aus denen sie zunächst das *far pium* oder die *mola casta*⁶¹ herstellen. An drei festgelegten Tagen im Jahr wird dann unter Hinzufügung von Salzlake (*muries*) die *mola salsa* hergestellt, das unerläßliche 'Material' für praktisch alle Opferhandlungen in Rom. *Immolare*⁶², mit *mola salsa* bestreuen, und Opfern sind geradezu gleichbedeutend verwendet worden, obwohl streng genommen das Bestreuen mit *mola salsa* nur den Einleitungsakt des Opfers bezeichnet. Daneben scheint es das Ausstreuen von *mola casta* durch die Vestalinnen auch als selbständigen Opferakt⁶³ gegeben zu haben.

Die beiden 'elementaren' Aufgaben der Vestalinnen, die Bewachung des heiligen Feuers und das Herbeibringen des Wassers, stehen in unmittelbarer Verbindung mit der Bereitung der *mola salsa*: Die Speltähren der neuen Ernte mußten auf dem Herdfeuer geröstet werden, damit sie sich zerstoßen ließen, zum Auflösen des Salzes und Herstellen des Breis war Wasser nötig. Über die Bedingungen des vestalischen Feuers⁶⁴ sind wir gut

⁵⁹ Zu Mehl und Salz im Kultus allgemein S. EITREM, *Opferritus und Voropfer*, 322ff.; speziell C. KOCH, RE 15, 2 (1932) Sp. 2516f. s. v. *mola salsa*.

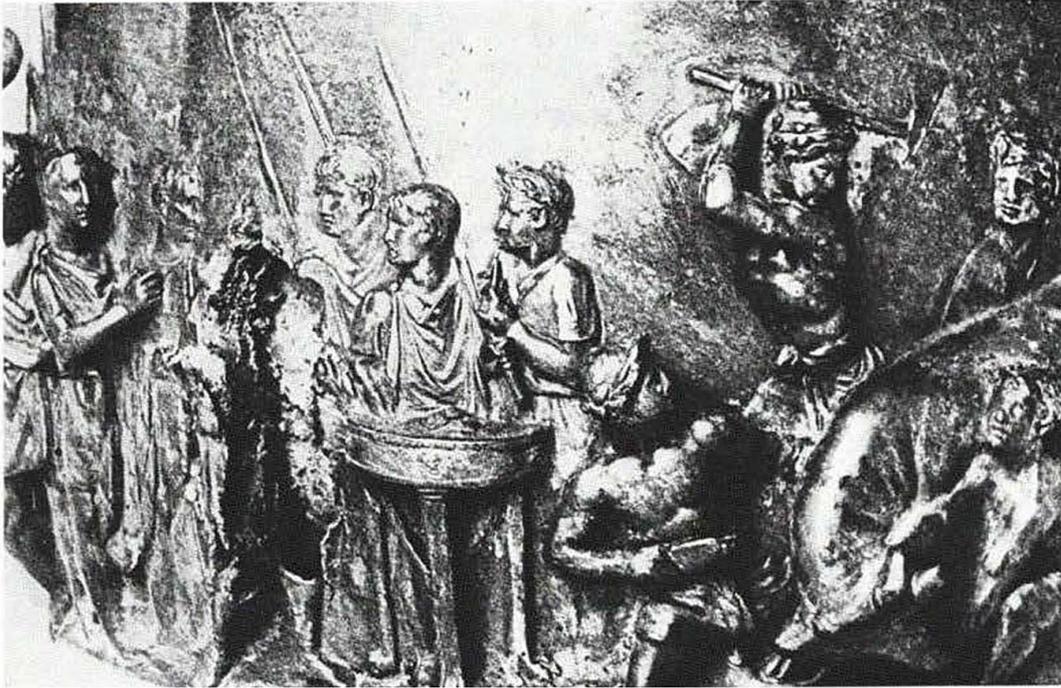
⁶⁰ Freilich muß auch am Bett des *flamen Dialis* immer eine *capsula* mit *strues* und *fertum* stehen, Gell. 10, 15, 14: zu dieser Kuchenart Fest. 85 M/75 L (GL 202), wo Transporteure (? . . . *adferebant*), die *struferctarii*, genannt werden, und Fest. 310 M/408 L (GL 407). Über die Bestandteile dieser beiden miteinander verbundenen Kuchenarten ist nichts bekannt. Sie werden auch als Sühnmittel verwendet, bezeugt nur für die Arvalen, G. HENZEN, *Acta fratrum Arvalium quae supersunt*, Berlin 1874, 135, 139f. Der Kontakt mit gesäuertem Teig ist dem *flamen Dialis* verboten, Plut. *quaest. Rom.* 109.

⁶¹ Serv. Ecl. 8, 82 *far enim pium, id est mola casta, salsa — utrumque enim idem significat — ita fit: virgines Vestales tres maximae ex nonis Maiis ad pridie idus Maias alternis diebus spicas adoreaas in corribus messuariis ponunt, easque spicas ipsae virgines torrent, pinsunt, molunt atque ita molitum condunt*. Einiges zur Verbindung von Vesta und 'Brot'bereitung bei A. BRELICH, *Vesta, Albae Vigiliae* 7, 1949, 88ff.; zur Überlieferung der Nachrichten über die Herstellung G. ROHDE, *Die Kultsatzungen der römischen Pontifices*, RVV 25, 1936, 151ff. Es ist nicht korrekt, wenn C. KOCH, RE 8 A 2 Sp. 1733 und 1766f. aufgrund dieses Zeugnisses behauptet, die Vestalinnen hätten die Ähren selbst geerntet. Wenn den *factores virginum Vestalium* (CIL VI 786, 2134 = 32419, 2136, 32413, 32405, 32418, 32423) tatsächlich die Herstellung der *mola salsa* oblag, ist ihnen diese Aufgabe später übertragen worden. Entsprechendes ließe sich auch für das Herbeischaffen von Spelt und Salz durch den Lektor denken. In beiden angenommenen Fällen wird man die 'symbolische' Anwesenheit einer Vestalin voraussetzen müssen.

⁶² Einen Überblick bietet K. LATTE, RE 9, 1 (1914) Sp. 1127ff. s. v. *immolatio*.

⁶³ Festus 65 M/57 L (GL 170) *Casta mola genus sacrificii, quod Vestales virgines faciebant*.

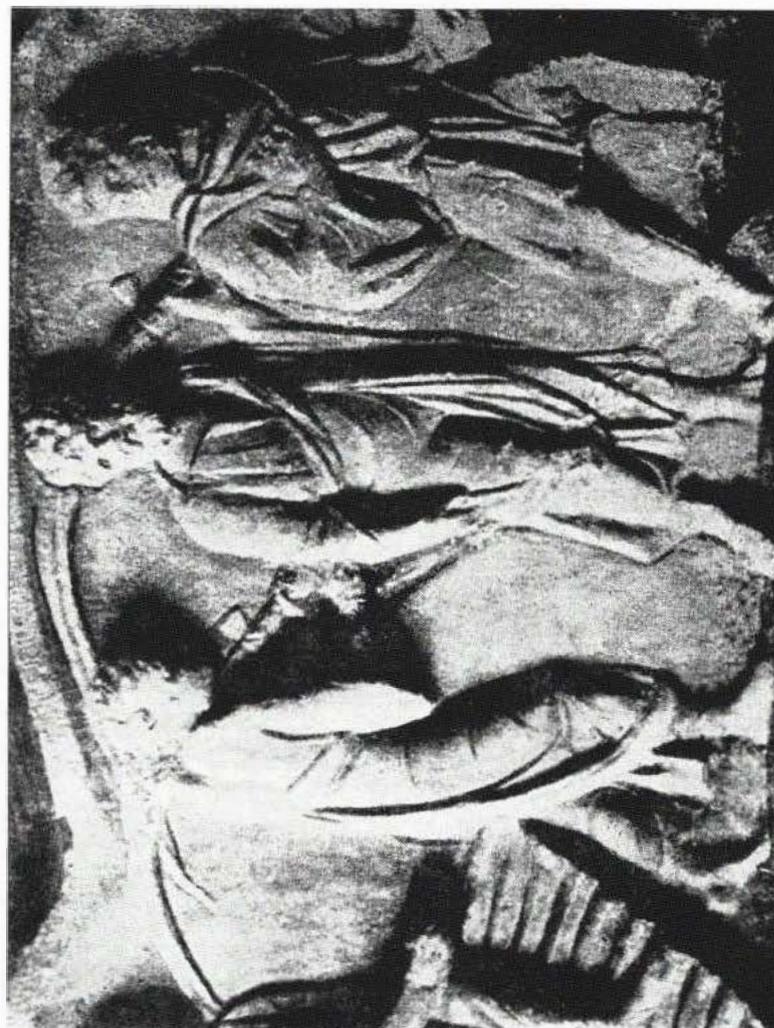
⁶⁴ Dazu KOCH, RE 8 A 2 Sp. 1753f.



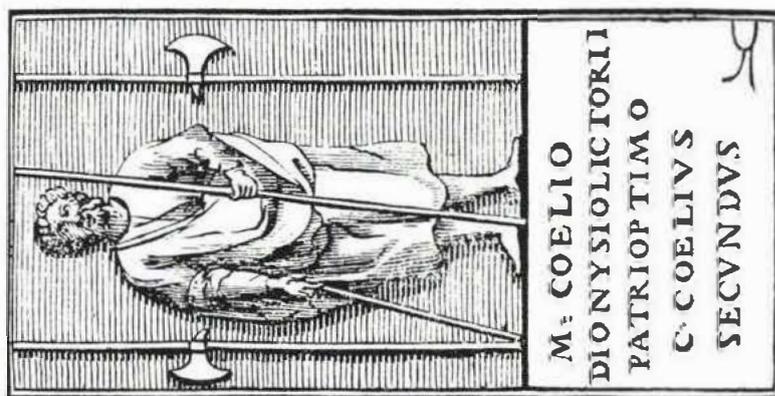
1. Silberbecher von Boscoreale. Tiberius



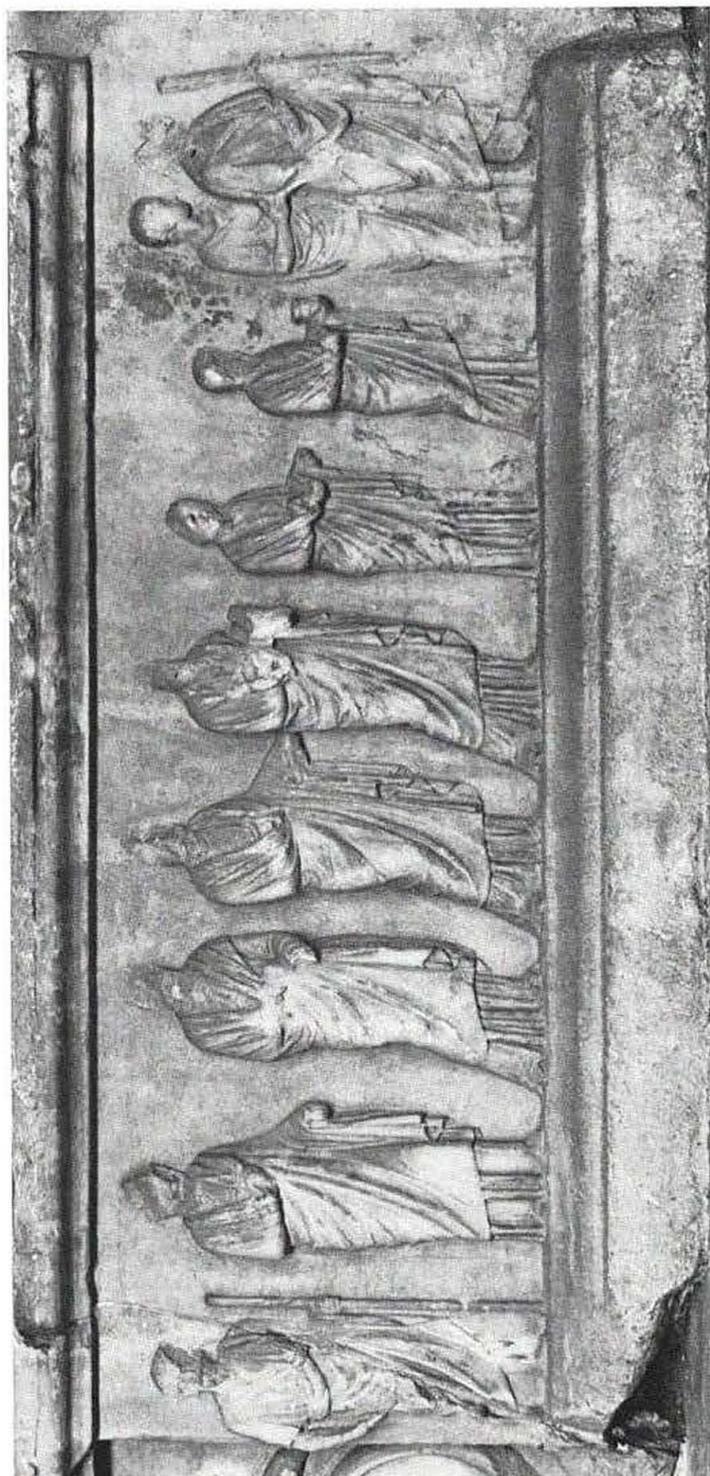
2. Silberbecher von Boscoreale. Augustus



5. Relief aus dem Amphitheater von Capua



3. Grabtafel CIL VI 1898



4. Innere linke Altarwange der Ara Pacis

unterrichtet, ebenso über die Herkunft und sogar den Transport des Wassers⁶⁵. Es fehlen also lediglich Angaben über die Herkunft von *far* und *sal*. Die Angabe scheint in den zitierten Ovidversen vorzuliegen: Der Lektor der Vestalinnen konfisziert (*capit*, V. 23) Spelt und Salz.

Befremden könnte die Klassifizierung der Ausgangsprodukte der *mola salsa* als *purgamina*, doch kann eine genauere Betrachtung der *immolatio* diesen Einwand wohl beseitigen. Vor dem Opfer werden Opfertiere, Altar, Beigaben und das Opferrmesser mit der *mola* bestreut, also sowohl die eigentlichen Opfergaben als auch die benutzten Gerätschaften. Das Bestreuen des Messers zeigt, daß hier insgesamt eine sakrale Reinigung⁶⁶ vorliegt, und wohl kaum eine 'Bestärkung'⁶⁷ des Opfers. Insofern ist es im Sinne unserer Vermutung legitim, wenn Ovid die Bestandteile der *mola salsa* als *purgamina* bzw. *februa* bezeichnet.

Wenn Tibull 1, 5, 13ff. schlechte Träume mit *mola sancta*⁶⁸ unwirksam machen will (. . . *ipse procuravi, ne possent saeva nocere somnia, ter sancta deveneranda mola*) bezeugt das weiterhin neben den kathartischen die apotropäischen Funktionen des Speltbreis. Vor diesem Hintergrund ist wohl eine Festus-Notiz von Interesse, die sich auf eine Priesterin als *piatrix* bezieht, 213 M/232 L: *Piatrix dicebatur sacerdos quae expiare erat solita, quam quidam simpulatricem, alii sagam, alii expiaticem vocant; et piamenta quibus utitur in expiando, alii purgamenta*. Für römische Verhältnisse ist an dieser Notiz auffällig, daß eine Priesterin für die *expiatio* genannt wird⁶⁹ — es sei denn es handelt sich um eine Vestalin.

Mit Wolle, *mola salsa*, Kranz und Zweig sind 'Fasten' 2, 19ff. die wichtigsten weihenden und reinigenden Hilfsmittel des römischen Opfers aufgezählt, ein Zug zur Systematik, der auch in der Aufzählung des gesamten Pontifikalkollegiums, *pontifices, rex sacrorum, flamen, Vestalinnen* und *flaminica*, zu finden ist.

2.1. Der Lektor ist als Träger des *fascis*⁷⁰ definiert; ohne die *fascies* verliert er seine Qualifikation⁷¹, ähnlich wie — strenggenommen — der

⁶⁵ KOCH, a. O. 1754f.

⁶⁶ Zum Überschütten allgemein als Ritus W. MANNHARDT, *Mythologische Forschungen*, Straßburg 1884, 354ff. und S. EITREM, *Opferritus und Voropfer*, 323ff. zum Überschütten mit *mola salsa*; auch mit guter Berücksichtigung der (volks)medizinischen Anwendungen. Mit Recht vergleicht KOCH, RE 15, 2 Sp. 2516 die Verteilung der *mola salsa* durch die Vestalinnen mit der Ausgabe der *lustramina* an den Parilien.

⁶⁷ So K. LATTE, *Römische Religionsgeschichte*, München 1967², 387, der nicht erklärt, warum auch Opferrmesser, Kuchen und später die *exta* bestreut werden. Vgl. Fest. 110 M/97 L (GL 233) *immolare est mola . . . hostiam perspersam sacrare* und Fest. 85 M/75 L (GL 202) *Quaecumque denique purgamenti causa in quisbusque sacrificiis adhibentur, februa appellantur*. Ein analoger Ritus, die ούλοχύται, findet sich in Griechenland; er ist bereits in der Antike als kathartischer Akt verstanden worden, vgl. Plut. quaest. Gr. 24. Zum gesamten Problem M. P. NILSSON, *Gesch. d. gr. Rel.* 1³, 149ff.

⁶⁸ Die Bezeichnungen der *mola salsa* als *casta, sacra* oder *sancta* deuten bereits ihre kultische Funktion an.

⁶⁹ Eine Arbeit über die Rolle der Frau im römischen Kult fehlt, soweit ich sehe.

⁷⁰ Das Material ist bei SAMTER, RE 6, 2 (1909) Sp. 2002—2006 s. v. *fascies* zusammengestellt.

⁷¹ Vgl. K.-H. VOGEL, *Imperium und Fasces*, ZSS 67, 1950, 96 Anm. 74.

Imperiumsträger ohne Liktores. Dem entspricht, daß die *fasces* unter besonderen Bedingungen einen gewissen Eigenwert besessen haben: In der Zeit zwischen dem Rückfall von Auspizien und Imperium an den Senat und der Wahl des *interrex* wurden die *fasces* wohl im Tempel der Libitina⁷² aufbewahrt. In einem Feldzug galt der Verlust von *fasces* an den Feind als besonders schimpflich⁷³.

Die *fasces* sind Bündel aus Birken- oder Ulmenruten, die durch rote Bänder⁷³ zusammengehalten werden; bei den Beamten und in den Fällen, bei denen der Imperiums-Träger nicht der Provocation unterlag⁷⁴, steckten Beile in den *fasces*. Die *fasces* als Herrschafts'symbol' gehören in eine Reihe mit ähnlichen, im Mittelmeerraum und im Alten Orient verbreiteten Insignien⁷⁵, deren Bedeutung von der Verbindung von Einzelstäben oder Ruten ausgeht. In gleicher Weise sind die *securae* nicht nur als ständig präsenste Instrumente für eine kapitale Exekution zu verstehen, sondern auch und zunächst als sakrale Insignien⁷⁶.

Die *fasces* werden von den Liktores mit der linken Hand gefaßt und auf der linken Schulter⁷⁷ getragen. Die Gestik der *Fasces*-Träger entspricht dem, was wir über die sozialen Signale des Waffenträgers⁷⁸ wissen: Das Erheben (*attollere*) der *fasces* ist das Zeichen des Amtsantritts, bzw. der Wiederaufnahme des gegenüber dem Ranghöheren ruhenden Imperiums, das Senken der *fasces* (*summittere*) entsprechend der Unterwerfungsgestus vor dem ranghöheren Magistrat, bzw. der Volksversammlung⁷⁹. Das abgelaufene Imperium eines verstorbenen Beamten kann im Leichenzug selbstverständlich nur durch die auf Dauer gesenkten *fasces*, d. h. die verkehrt getragenen (*fasces perversi*⁸⁰) dargestellt werden.

⁷² Der zugrundeliegende Beleg Ascon. in Milon. 29 ist leider nicht so eindeutig, wie man allgemein annimmt; zur Leichen'feier' des P. Clodius heißt es dort *tum fasces ex Luco Libitinae raptos attulit ad domum Scipionis et Hypsaei, deinde ad hortos Cn. Pompei, clamitans eum modo consulem, modo dictatorem*. Unklar bleibt nämlich, ob die den Favoriten der Masse angebotenen *fasces* tatsächlich die hinterlegten der Oberbeamten waren (so LECRIVAIN, SIBER, VOGEL usw.), oder zu den Bestattungsgerätschaften gehörten (vgl. unten Anm. 80 zu den *fasces* in der *pompa funebris*), die im *lucus Libitinae* (dazu LATTE, RE 13, 1 (1926) Sp. 113f.) lagerten.

⁷³ Belege bei KÜBLER, RE 13 Sp. 511. ⁷⁴ Lyd. de mag. 1, 32.

⁷⁵ Dazu W. B. KRISTENSEN, De Romeinsche fasces, in: Verzamelde Bijdragen tot Kennis der antieke Godsdiensten, Amsterdam 1947, 149—165.

⁷⁶ Vgl. oben Anm. 53.

⁷⁷ Welche allgemeinen Gründe für diese, für eine Waffe ungewöhnliche Haltung maßgebend sind, vermag ich nicht zu sagen; auffallend ist, daß auch die *popae* häufig ihre Axt auf der linken Seite tragen. Praktisch ist die angegebene Haltung für die Liktores von Bedeutung, da sie so in der Rechten einen Stab tragen können, mit dem sie das Volk von sich (und dem Beamten) fernhalten (KÜBLER, RE 13 Sp. 508).

⁷⁸ Einiges dazu bei I. EIBL-EIBESFELDT, Liebe und Hass. Zur Naturgeschichte elementarer Verhaltensweisen, München 1970⁴, 193ff.

⁷⁹ Letzteres wird auf Valerius Poplicola zurückgeführt, Stellen bei SAMTER, RE 6 Sp. 2005. Zum Problembereich der *provocatio* E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke³, Stuttgart—Zürich 1964, 133ff.

⁸⁰ Tac. ann. 3, 2 (bei der Überführung der Leiche des Germanicus) . . . *praecedebant incompta signa, versi fasces*. Verg. Aen. 11, 93 und Serv. ad l. '*Versi Arcades armis*' *lugentum more*

In sein Haus scheint der Beamte die *fasces* nicht mitzunehmen, sie werden an der Haustür aufgestellt⁸¹ und sind so das Zeichen seiner Anwesenheit, vergleichbar mit der am Amtssitz aufgezogenen Fahne in der Neuzeit. Neben der demonstrativen Funktion mag dabei mitspielen, daß auf diesem Wege eine Kollision zwischen Imperium und Hausgewalt vermieden wurde. Mutatis mutandis läßt auch der rangniedrigere Beamte seine Liktores nicht in das Haus des ranghöheren gehen.

Erhöhung oder Erniedrigung des Beamten sind in charakteristischer Weise an den *fasces* vollzogen worden, nicht an den Liktores: Ein Zerbrechen der *fasces* bedeutete die Absetzung des Imperium-Trägers⁸², eine 'Erhöhung' des Beamten, die Ausrufung zum Imperator, wirkte sich allein auf die *fasces* aus, die mit Lorbeer geschmückt wurden (*fasces laureati*⁸³).

2.2.1. *Virgae* und *securae* haben selbstverständlich in früher Zeit nicht nur eine symbolische Bedeutung gehabt, sondern waren Rechtsmittel, Waffen im engeren Sinne. Das ist im Falle der *securae* unmittelbar einsichtig, da die Hinrichtung üblicherweise durch die *securi percussio*⁸⁴ vollzogen wurde. Die alte magistratische Exekution fand in Anwesenheit des Magistrats statt und wurde durch dessen Liktores ausgeführt. In historischer Zeit ist innerhalb von Rom an die Stelle des Oberbeamten das Kollegium der *tresviri capitales* getreten, die ihrerseits einen Henker (*carnifex*) beauftragen konnten. Außerhalb von Rom wurde weiterhin die magistratische Form der Hinrichtung durch einen Liktor praktiziert.

mucronem hastae, non cuspidem contra terram tenentes: quoniam antiqui nostri omnia contraria in funere faciebant. Hier spielt deutlich die verbreitete Vorstellung mit (vgl. H. KENNER, Das Phänomen der verkehrten Welt in der griechisch-römischen Antike, Klagenfurt 1970, passim), daß in der Unterwelt alles 'verkehrt' ist; der Trauergestus antizipiert also die Verhältnisse im Jenseits. Zum Senken der Waffen gehört auch die *toga perversa*, die (ältere) Form der magistratischen Trauerkleidung (dazu TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I³, 419) in Verbindung mit Hinrichtungen, Sen. de ira 1, 16, 5; Petron. 58. Im Traueraufzug, ohne *toga praetexta* (das 'Ablegen' der *praetexta* geschah wohl einfach dadurch, daß man sie verkehrt umhängte, MOMMSEN a. O. 419) und mit gesenkten *fasces* (Tertull. de ieiun. 16), erschienen die Magistrate auch beim *aquaelictium* (dazu G. WISSOWA, RE 2, 1 [1895] Sp. 310 s. v. aquaelictium); eine Verbindung dieser Bittprozession mit der Unterwelt — neben der konkurrierenden zum Jupiter Elicius — wird durch die Funktion des *lapis manalis* nahegelegt (vgl. auch unten Anm. 117).

⁸¹ Aur. Vict. de vir. ill. 20; Claudian. paneg. in Prob. et Olybr. 233, paneg. de quarto cons. Honorii 416.

⁸² Bzw. die intendierte Absetzung beim Aufruhr, Belege bei KÜBLER, RE 13 Sp. 511.

⁸³ KÜBLER, RE 13 Sp. 508f.; SAMTER, RE 6 Sp. 2005f.; vgl. auch I. HILBERG, Die *fasces laureati* der antretenden Konsuln, Wiener St. 25, 1903, 329f.

⁸⁴ TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 911ff. — Die Axt (bzw. das Beil) ist im mediterranen Bereich die heilige Waffe par excellence. Sie ist das Opfergerät (s. d. in Anm. 53 angegebene Lit.), noch allgemeiner, das Instrument der gerechtfertigten Tötung. Das zeigt sich bis in Einzelheiten der Rechtsordnung: Auf Tenedos wurde die Tötung des ertappten Ehebrechers nur dann als erlaubte Selbsthilfe anerkannt, wenn sie mit einer Axt erfolgte (Aristot. fr. 593 R). Gegenüber der hier gegebenen Einordnung ist die Begründung, die Axt sei die im Innern des Hauses naheliegende Waffe, somit die im Affekt ergriffene (so K. LATTE, Beiträge zum griechischen Strafrecht, Hermes 66, 1931, 131 ff., jetzt Kl. Schr. 270f.) höchstens sekundär.

Die Modalitäten der magistratischen Hinrichtung entsprechen in wesentlichen Punkten denen der Tötung eines Opfertieres, woraus MOMMSEN⁸⁵ mit Recht den Schluß gezogen hat, daß diese Form der Todesstrafe in der frühen Zeit als eine Opferung des Täters zu verstehen sei. Eine Reihe von grundsätzlichen Erwägungen zu Todesstrafe und Tiertötung⁸⁶ vermag diese These, die zunächst allgemein bestritten wurde, zu stützen. Im Gefolge des Problems sind zwei weitere Beobachtungen von Bedeutung.

In späterer republikanischer Zeit sind in Rom, wie bereits erwähnt, die Aufgaben bei der Exekution von den Liktores auf den *carnifex*⁸⁷ übergegangen. Im Gegensatz zu den Liktores wurde der *carnifex* jedoch als ehrlos angesehen⁸⁸, er durfte nicht in der Stadt wohnen und ihm wurde wie den Selbstmördern das rituelle Begräbnis versagt. Diese gravierenden Unterschiede, einerseits soziale Deklassierung des Henkers, wie wir sie bei den meisten Völkern kennen⁸⁹, andererseits geachteter Repräsentant des Imperium-Trägers⁹⁰, können kaum übersehen werden. Da die Isolierung des Henkers in allen Fällen auf das auf ihm ruhende Blut-Tabu zurückzuführen ist, muß man wohl schließen, daß der eine Hinrichtung vollziehende Lektor nicht durch das vergossene Blut tabuiert wurde. Ganz abgesehen davon, daß selbst der auf strikte Disziplin eingeschworenen römischen Oberschicht ein Ehrengelait von 12 Henkern⁹¹ bedenklich erschienen wäre.

Es ist also davon auszugehen, daß der eine Hinrichtung vollziehende Lektor durch besondere Umstände davor geschützt war, sich eine Befleckung zuzuziehen. Da die Folgen der Exekution auf seiten des Exekutors im wesentlichen im religiösen Bereich liegen, kann der schützende Umstand ebenfalls nur im religiösen Raum gesucht werden. Unter den angegebenen Bedingungen gibt es, was die Hinrichtung durch Liktores betrifft, nur eine einzige Erklärung: Wenn die Hinrichtung als ein Opfer vollzogen wurde,

⁸⁵ TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 901ff., 916ff.; Einwände u. a. bei K. LATTE, RE Suppl. 7 (1940) Sp. 1615 s. v. Todesstrafe.

⁸⁶ B. GLADIGOW, Ovids Rechtfertigung der blutigen Opfer, Der Altsprachliche Unterricht 14, 3 1971, 1—23 mit weiterer Lit.

⁸⁷ TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 915, 3; HIRTIG, RE 3, 2 (1899) Sp. 1599f. s. v. Carnifex.

⁸⁸ Plaut. Pseud. 331; Cic. pro Rab. 5, 15; Fest. 64 M/56 L (GL 169) *carnificis loco habebatur is, qui se vulnerasset, ut moretur*, wozu Serv. Aen. 12, 603. Der *carnifex* darf also nicht in der Stadt wohnen und ihm wird von den *pontifices* das Grabrecht versagt. Plin. 4, 11, 9 scheut die Vestalin die bloße Berührung mit dem *carnifex*.

⁸⁹ H. v. HENTIG, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Tübingen 1958, 199ff.; E. ANGMANN, Der Henker in der Volksmeinung, Teuthonista, Beih. 1, Bonn 1928 bieten reiches Material.

⁹⁰ Zur Stellung der Liktores unter den Apparitoren TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 1³, 355f. und A. H. M. JONES, Studies in Roman Government and Law 154ff.

⁹¹ Natürlich darf man dieses Argument, besonders im Blick auf die Peregrinen, nicht überschätzen. Selbst ein Cicero vermag nicht das Überlegenheitsgefühl zu unterdrücken, daß die *fascies* gegenüber Feinden verleihen: in Verr. 2, 5, 26 . . . *nihil est victoria dulcius, nullum autem testimonium victoriae certius quam quos saepe metueris, eos victos ad supplicium duci videre*.

geschah sie im sakral geschützten Raum⁹² und war damit keinerlei Gefährdungen durch das vergossene Blut ausgesetzt.

Noch eine zweite Beobachtung vermag die These von der sakralen Form der durch die Liktores vollzogenen Hinrichtung zu stützen. Die XII-Tafeln schreiben für den Fall der unabsichtlichen Tötung (*si telum manu fugit magis quam iecit, aries subicitur*⁹³), also für den Fall, der aus der erlaubten Selbsthilfe oder der öffentlichen Strafverfolgung ausgeschlossen bleiben sollte, einen Widder als Sühne vor. Da das alte Strafrecht (sogar) für den Fall der unabsichtlichen Tötung eine Sühnung vorschrieb, muß es Entsprechendes auch für die vorsätzliche Tötung vorgesehen haben. Von einer derartigen Sühnung ist uns aber nichts überliefert und wir dürfen mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß in der alten durch Liktores vollzogenen Todesstrafe (profanrechtliche) Strafe und (sakralrechtliche) Sühnung von Tötungsdelikten zusammengefallen sind.

2.2.2. Als Aufgabe der *virgae* in den *fasces* gibt man gewöhnlich an, sie seien das klassische Koerzitionsmittel eines römischen Magistrats gegenüber den Bürgern (*verberatio*), eingeschränkt erst durch die *leges Porciae*⁹⁴. Diese koerzitive *verberatio* ist rechtsgeschichtlich von jener zu unterscheiden, die der Hinrichtung vorauszugehen pflegte; im Zuge der Provokationsgesetzgebung⁹⁵ ist diese als Teil der kapitalen Exekution früher eingeschränkt worden als jene. Verfassungsrechtlich basieren beide jedoch auf dem Imperium des Magistrats.

Solange die Liktores Werkzeuge der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit⁹⁶ waren, bestand eine unmittelbare Beziehung zwischen ihrer 'Ausrüstung' und der (normalen) Exekutionsform. Unsere Quellen berichten hier einhellig, daß die Delinquenten vor der Hinrichtung gegeißelt⁹⁷ wurden.

⁹² Dazu B. GLADIGOW, Ovids Rechtfertigung der blutigen Opfer, Der Altsp. Unterricht 14, 3, 1971, 9ff.

⁹³ XII tab. 8, 24a; vgl. Fest. 351 M/476 L (GL 439) und 347 M/470 L (GL 436) *Subici ar(ies) dicitur qui pro occiso datur*, quod fit, ut ait Cincius <in libro de Officio Iuris> consulti exemplo At<heniensium apud quos> expiandi gratia aries in <igitur ab eo qui invitus sce>lus admisit poen(a)e p<endendae loco>; ferner Serv. ecl. 4, 43; georg. 3, 387.

⁹⁴ Vgl. J. BLEICKEN, RE 23 (1959) Sp. 2448–2450 s. v. provocatio und U. BRASIELLO, La repressione penale in diritto Romano, Neapel 1937, 389, 12. Wichtig die *lex pro scapulis* des älteren Cato, Fest. 234 M/266 L (GL 341).

⁹⁵ Übersicht bei J. BLEICKEN, Ursprung und Bedeutung der Provocatio, ZSS 76, 1959, 324–377, und DERS., RE 23 Sp. 2445ff., ferner A. HEUSS, Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten, ZSS 64, 1944, 57–133.

⁹⁶ Zeugnisse für den Vollzug der Todesstrafe durch Liktores Liv. 1, 26; 26, 15, 16; 28, 29, 10; 8, 7, 20; 8, 32, 10; 36, 28, 6; Cic. Verr. 3, 67, 156; 5, 45, 118; 5, 54, 142; Polyb. 11, 30, 2. Weitere Zeugnisse bei TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 915ff. und KÜBLER, RE 13 Sp. 513.

⁹⁷ Vgl. etwa: Gai. 3, 189 *Poena manifesti furti ex lege XII tab. capitalis erat. nam liber verberatus addicebatur ei cui furtum fecerat* (dazu Gell. 11, 18, 8 = XII tab. 8, 14); Liv. 2, 5, 8 (*lictiores*) *nudatos virgis caedunt securisque feriunt*; 8, 20, 7 *tum verberatum necari*; 9, 16, 10 *virgis caesos securi percussit*; *erant virgis in foro caesi ac securi percussi*; 10, 1, 3 *virgis caesi ac securi percussi*; 24, 20, 6 *virgis in comitio caesi omnes ac de saxo deiecti*; 26, 15, 8 *producti omnes virgisque caesi ac securi percussi*; usw. Dazu mit weiteren Belegen

Nach dem Befehl des *virgas expedire*, die Ruten loszubinden, wurde der Verurteilte entkleidet (*spoliare*) und gefesselt; dabei band ihm der Lictor die Hände entweder einfach auf den Rücken oder fesselte ihn gleichzeitig an einen Pfahl⁹⁸. Auf den ausdrücklichen Befehl des Beamten *'age lege'*⁹⁹ erfolgte dann die Geißelung (*verberatio*) und in der überwiegenden Zahl der Fälle die eigentliche Tötung des Delinquenten durch Beilschlag (*securi percussio*).

3.1. Es fällt auf, daß die *verberatio* in republikanischer Zeit (und in früherer Zeit, soweit wir sehen können) nicht als selbständige Strafe¹⁰⁰ erscheint. Sie tritt grundsätzlich vor allen Formen der Hinrichtung auf, Enthauptung durch das Beil, Kreuzigung, Säckung (*poena cullei*), Tod durch das Feuer, durch das Schwert, Erdrosselung im Staatsgefängnis und schließlich auch vor der tribunizischen Hinrichtungsform, dem Sturz vom tarpeischen Felsen. Die nachrepublikanische Zeit kennt die *verberatio* noch als Beistrafe zur Verurteilung *ad metalla* und *in opus publicum*¹⁰¹, die beide mit dem Verlust der Freiheit oder des Bürgerrechts verknüpft waren.

3.2.1. Singulär ist das Recht des *pontifex maximus*, den Verführer einer Vestalin auf dem Komitium zu Tode zu geißeln¹⁰². Die Besonderheit dieses Verfahrens liegt darin, daß eine 'Privatperson' als Strafgeber auftritt. Sie gründet sich wahrscheinlich auf das Rechtsverhältnis von Vestalin zu *pontifex maximus* als das von Haustochter zu Hausvater und tritt damit als Sonderform der alten Hauszucht auf. Wenn der *pontifex* auch später noch das Recht an sich zieht, das Vergehen an der Vestalin eigenhändig zu sühnen¹⁰³, es also weder der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit überträgt,

U. BRASIELLO, La repressione penale in diritto Romano, Neapel 1937, 388ff. und M. FUHRMANN, RE Suppl. 9 (1962) Sp. 1589—1597 s. v. verbera.

An Frauen wurde, soweit der Staat überhaupt eine öffentliche Hinrichtung verhängte, die *verberatio* wohl nicht vollzogen. Im Normalfall ist freilich auch die Vollstreckung einer von Staats wegen ausgesprochenen Kapitalsentz dem Ehemann oder den Verwandten überlassen worden (dazu TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 19 und 928); insofern sind wir über die Modalitäten nicht informiert. Eine einzige Quelle (Dionys. ant. 9, 40, 3) berichtet von der Geißelung der zu Tode zu führenden Vestalin, was allgemein (MOMMSEN, FUHRMANN u. a.) als ein Versehen gewertet wird. Ganz sinnlos ist Dionys' 'Versehen' doch wohl nicht, berücksichtigt man, daß die Vestalin gegenüber allen Frauen eine juristische Sonderstellung hatte, die der des Mannes am nächsten kam.

⁹⁸ Etwa Liv. 28, 29, 11 *deligati ad palum virgisque caesi securisque percussi* oder 26, 13, 15 *ad palum deligatus, lacerato virgis tergo, cervicem securi Romanae subiciam* usw.

⁹⁹ Liv. 26, 15, 9 *lictozem lege agere iuberet*; 26, 16, 3 *Lictor, viro forti adde virgas et in eum primum lege age*.

¹⁰⁰ Hierzu M. FUHRMANN, RE Suppl. 9 Sp. 1590.

¹⁰¹ FUHRMANN, a. O. 1592; U. BRASIELLO, a. O. 392ff. Auffallend ist, daß der Vollzug der Todesstrafe durch ein *bestiis obicere*, verbreitete Hinrichtungsform der Kaiserzeit, nicht von der Geißelung begleitet wird. Der Grund liegt wohl darin, daß sich solche 'Volksfesthinrichtungen' auf das Kriegsrecht gründen, das die *verberatio* als konstante Beistrafe nicht kennt.

¹⁰² TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 919; M. FUHRMANN, a. O. 1501.

¹⁰³ Dazu eingehend C. KOCH, RE 8 A 2 (1958) Sp. 1750ff. s. v. Vesta. Ein Magistrat legt bei der Hinrichtung grundsätzlich nicht Hand an (MOMMSEN, Strafrecht 916), ebenso wie im Normalfall der Opferherr die Tötung nicht selbst vollzieht, die *agonia* (hierzu K. LATTE, Röm. Religionsgesch. 383) ausgenommen.

noch Gehilfen die Exekution überläßt, sind dafür wohl religiöse Gründe zu suchen. Die *verberatio* des Verführers der Vestalin ist nicht 'einfache Strafe', vergeltender Racheakt, sondern die sakrale Sühnung eines Vergehens.

3.2.2. Das Schlagen ist aufgrund seiner sinnlichen Eindringlichkeit ein weitverbreiteter kathartischer Ritus¹⁰⁴. Einerseits schlägt man das Übel wie Schmutz und Staub aus dem verunreinigten Gegenstand heraus, andererseits vermag das Schlagwerkzeug, die Rute oder der Fellstreifen (Geißel, Peitsche), Heil zu übertragen. Das Schlagen ist bei den Römern die charakteristische Form der *castigatio*¹⁰⁵ geworden, die Schläge sollen (und können) den Zustand des *castum* wiederherstellen. *Castigare* und *emendare* oder *corrigenere* werden gern als Synonyme verwendet; umgekehrt erscheint auch anstelle des *verberare* vor einer kapitalen Strafe das *castigare*: Dig. 47, 18, 2 . . . *post fustium castigationem in opus perpetuum dandi sunt*.

Neben dem Schlagen als solchem ist wohl auch das bei der Geißelung vergossene Blut von Bedeutung; neben die '*expiatio per verberationem*' tritt die *expiatio per sanguinem*¹⁰⁶. Bei der Geißelung der spartanischen Epheben am Altar der Artemis Orthia¹⁰⁷ mußte so hart geschlagen werden, daß Blut floß, d. h. in diesem Kult stehen Reinigung und Sühnung durch Schlag und durch Blutvergießen gleichwertig nebeneinander.

3. 2. 3. Somit liegt der Schluß nahe, daß die (zunächst) durch Likatoren vollzogene *verberatio* vor der altrömischen Exekution nicht der 'Verschärfung' der Strafe dient, sondern sakrale Beistrafe ist. Von einer Strafschärfung¹⁰⁸ kann, formal betrachtet, schon aus dem Grunde keine Rede sein, da die Geißelung allen Formen der Kapitalexecution gemeinsam ist. Sakralrechtliche (Ent-)Sühnung und profanrechtliche Bestrafung fallen also, ist der vorgeführte Schluß richtig, in der Vollform der römischen Todesstrafe zusammen. Die durch die *verberatio* vollzogene Sühnung hat dabei offensichtlich eine doppelte Funktion: Da sie vor allen Maßnahmen auftritt,

¹⁰⁴ Dazu G. VAN DER LEEUW, *Phänomenologie der Religion*, Tübingen 1970³, 213f. und 391; S. EITREM, *Opferritus und Voropfer*, 378f. und 482; W. MANNHARDT, *Mythologische Forschungen* 124ff.; ferner P. B. MUDIE-COOKE, *The Paintings of the Villa Igem at Pompei*, *Journ. Roman St.* 3, 1913, 164; R. HERBIG, *Mosaik im Casino der Villa Borghese*, *Römische Mitteilungen* 40, 1925, 300ff.; vgl. auch HITZIG, *RE* 3 (1899) Sp. 1760f. s. v. *castigatio*. und C. SCHNEIDER, in: *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, ed. G. KITTEL, 4 (1942), 521 s. v. *μαστιγῶω, μαστιζῶ, μαστιξ*, zum Geißeln als Synagogenstrafe. Parallelen aus der Gefängnis'pädagogik' der Neuzeit bei H. v. HENTIG, *Die Strafe I*, Berlin 1954, 380ff.; 2, 365ff. Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Parallelen zur Steinigung, die ebenfalls als Süh- und Strafakt angesehen werden konnte; vgl. R. HIRZEL, *Die Strafe der Steinigung*, *Abh. Akad. Leipzig* 1909, 32ff.

¹⁰⁵ HITZIG, *RE* 3 Sp. 1760f. Eine Aufstellung antiker Straftheorien bei Gell. 7, 14; am Anfang steht die Individualprävention *castigandi atque emendandi gratia*.

¹⁰⁶ Hierzu H. WAGENVOORT, *Roman Dynamism*, Oxford 1947, 147; vgl. ferner S. P. C. TROMP, *De Romanorum piaculis*, Diss. Amsterdam 1921, passim. Eine merkwürdige Militär'strafe' nennt Gell. 10, 8 . . . *ignominiae causa militi venam solvi et sanguinem dimitti*.

¹⁰⁷ M. P. NILSSON, *Griechische Feste*, Leipzig 1906 (Darmstadt 1957²), 192; DERS., *Gesch. d. gr. Rel.* 1³, 487ff.

¹⁰⁸ So MOMMSEN, FUHRMANN; eine vorsichtige Andeutung in der hier vertretenen Richtung allein bei S. EITREM, *Opferritus und Voropfer*, 378, 4.

durch die sich das Gemeinwesen von einem Mitbürger trennt¹⁰⁹, scheint damit nicht nur der Delinquent an sich selbst entsühnt zu werden, sondern sich auch das Gemeinwesen von einer Befleckung, dem Verbrecher und seinem Verbrechen, zu reinigen.

Ein Vergleich mit dem verbreiteten apotropäisch-kathartischen Ritus der Steinigung¹¹⁰ und den griechischen Bräuchen um den *φαρμακός* (bei dem in den verschiedenen Ausprägungen Geißelung und Steinigung nebeneinander auftreten!)¹¹¹ liegt nahe. Die *verberatio* vor Hinrichtung und Verklavung gehört aber auch zu den *rites de passage* im weitesten Sinne, also jenen Riten, die grundsätzliche Änderungen der menschlichen Existenz begleiten. Es ist wohl kein Zufall, daß die Geißelung auch bei den Tod und Wiedergeburt widerspiegelnden Riten der Mysterien-Initiationen¹¹² erscheint.

Daß die *verberatio* vor der altrömischen Exekution in der Tat sakrale Beistrafe ist, kann durch eine Reihe von weiteren Beobachtungen gestützt werden. Als Material der *virgae* in den *fascēs* geben die antiken Quellen Birken- oder Ulmenruten¹¹³ an. Gerade die Birkenruten sind bei Griechen und Römern in kathartischen Riten¹¹⁴ weitverbreitet; in gewissem Abstand gilt das auch für das Ulmenholz, nur daß hier die Verbindung zur Unterwelt überwiegt. Eine weitere Beobachtung bezieht sich darauf, daß der Delinquent für die Exekution, also auch die *verberatio*, völlig entkleidet¹¹⁵ sein mußte. Nacktheit wird im Altertum bei einer Vielzahl von Kulthandlungen gefordert¹¹⁶ und kann bei der Geißelung nicht allein aus praktischen Gründen Vorschrift gewesen sein. Die Entkleidung des Delinquenten erfüllt die magische Forderung nach Bindungslosigkeit¹¹⁷, Voraussetzung dafür, daß bestimmte sakrale Akte wirksam werden können.

3.3. An zwei Stellen in der antiken Literatur — den einzigen, die auf die normale Kleidung eingehen — wird den Liktoren eine Gürtung zugeschrieben¹¹⁸; da man auf den Denkmälern keine Bestätigung dafür fand, hat

¹⁰⁹ Vgl. oben Anm. 100 und 101.

¹¹⁰ Vgl. neben HIRZEL (oben Anm. 104) wiederum H. v. HENTIG, Die Strafe 1, 355—369. — Die Steinigung als sakrale Beistrafe (*λίθον ἕκαστος φέρων ... ἀφοσιούτω τὴν πόλιν ὄλην*) nach der Hinrichtung nennt Platon de leg. 9, 873 b.

¹¹¹ M. P. NILSSON, Gesch. d. gr. Rel. 1³, 108.

¹¹² Vgl. P. B. MUDIE-COOKE, The Paintings of the Villa Iam at Pompei, Journ. Roman St. 3, 1913, 164, aber auch M. P. NILSSON, The Dionysiac Mysteries of the Hellenistic and Roman Age, Acta Inst. Athen. Sueciae, Lund 1957, 66 ff.

¹¹³ Plin. n. h. 16, 75 (Birkenholz), Plaut. Asin. 575, Epid. 28 (Ulme).

¹¹⁴ Vgl. WAGLER, RE 3, 1 (1899) Sp. 491 s. v. Birke und M. SCHUSTER, RE 9 A 1 (1961) Sp. 548 u. 554 s. v. Ulme.

¹¹⁵ S. oben S. 13; zur Nacktheit des Delinquenten H. v. HENTIG, Die Strafe 1, 273 ff.

¹¹⁶ J. HECKENBACH, De nuditate sacra sacrisque vinculis, RVV 9, 3, 1911.

¹¹⁷ Serv. Aen. 4, 518 *in sacris nihil solet esse religatum*. Nackte Füße und 'fliegendes Haar' sind die minimalen Forderungen an die hinzurichtenden Mörderinnen im Mittelalter (H. v. HENTIG, Die Strafe 1, 274 u. 276) — im gleichen Aufzug erscheinen die römischen Matronen beim *aquaclivium* (vgl. oben Anm. 80).

¹¹⁸ Plut. Romulus 26 *ἑβάδιζον δὲ πρόσθεν ἕτεροι βακτηρίας ἀνείργοντες τὸν ὄχλον, ὑπεζωσμένοι δ' ἱμάντας ὥστε συνδεῖν εὐθύς οὓς προστάξειε*. Gell. 12, 3, 3 . . . *sed* (es geht die Erklärung *lictor a ligare* voraus) Tiro Tullius . . . *lictozem vel a timo vel a licio dictum scripsit: Licio*

man diese Nachricht für einen Irrtum gehalten¹¹⁹. Plutarch und Gellius führen gemeinsam darauf, daß die Liktores einen Gürtel trugen, mit dem ihre Kleidung hochgeschürzt werden konnte. Nach Plutarchs Erklärung diente der Gürtel der Fesselung der Delinquenten, Gellius zieht den *limus* der Opfergehilfen (*popae*) zur Erklärung heran. Eine Gürtung der Toga, von der wir als der normalen Kleidung der Liktores auszugehen haben¹²⁰, mit Hilfe eines Gürtels ist nirgends belegt und zudem recht unwahrscheinlich. Dagegen gibt es eine Gürtung der Toga ohne ein Hilfsmittel, nur unter Verwendung der herunterhängenden *lacinia*, den *cinctus Gabinus*. Der *cinctus Gabinus*¹²¹ galt als die altertümliche Kleidung beim Opfer, aber auch als die alte Kriegskleidung: Zu beiden Bereichen haben die Liktores in besonderem Maße Beziehungen. Es ist zu vermuten, daß sich hinter der Nachricht des Plutarch und besonders des Gellius die fast verschollene Kenntnis darüber verbirgt, daß die Liktores einst als Opfergehilfen fungierten¹²² und dabei ihre Toga entsprechend gürteten. Möglicherweise wußten aber beide Autoren auch, daß die Liktores bei der Hinrichtung nach Art des *cinctus Gabinus* gegürtet auftraten; in der normalen Toga, die über beide Arme fiel, hatten sie jedenfalls nicht die notwendige Bewegungsfreiheit.

Wie auch immer man die Zeugnisse über die Gürtung der Liktores interpretiert, sie führen auf sakrale Funktionen der Liktores, sei es beim Opfer, sei es bei der opferanalogen Hinrichtung. Die Frage des *popa* an den Opferherrn *agone*? und der Exekutionsbefehl bei der magistratischen Hinrichtung *lictor, lege age!*¹²³ entsprechen sich wie Frage und Antwort. In einer dramatisch fingierten Szene sieht Seneca d. Ä. entsprechend die Funktionen von *popa* und *carnifex* verbunden: *Controv. 2, 3, 19 filius . . . cervicem porrigat, carnifex manum tollat, deinde respiciat ad patrem et dicat: agon? quod fieri solet victimis.*

enim transverso, quod limum appellatur, qui magistratibus, inquit, praeministrabant, cincti erant.

¹¹⁹ TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I³, 375 Anm. 1; KÜBLER, RE 13 Sp. 508.

¹²⁰ S. oben S. 1; bestätigt durch die Mehrzahl der bei I. S. RYBERG, Rites of the State Religion in Roman Art, Mem. Amer. Acad. 22, 1955 wiedergegebenen Denkmäler.

¹²¹ Dazu MAU, RE 3, 2 (1899) Sp. 2558f. s. v. *cinctus Gabinus* und S. PANTZERHJELM THOMAS, Hermeneutica VI, Symbolae Osloenses 41, 1926, 66f. ferner E. SAGLIO, in: Dictionnaire des antiquités grecques et romaines 3, 2 (1904), 1259 s. v. *limus*.

¹²² In dieser Verbindung ist vielleicht auch auf das Sarkophagrelief aus den Vatikanischen Museen (G. LIPPOLD, Die Skulpturen des Vatikanischen Museums 3, 1, Berlin-Leipzig 1936, 81 [Nr. 522]) hinzuweisen, bei dem im Opferzug zwar zwei *victimarii* auftreten, aber kein *popa* ('Opferschläger'), dafür aber ein Lektor.

¹²³ Vgl. oben Anm. 99.

Zu den Abbildungen:

1. Silberbecher von Boscoreale. Tiberius (beschädigte Figur) beim Opfer, mit ihm im Halbkreis um den *focus* zwei Liktores im *paludamentum* und ein Flötenbläser. Die Fasces der Liktores tragen, der Situation des Triumphes entsprechend, Beile.

2. Silberbecher von Boscoreale. Augustus auf der *sella castrensis*, umgeben von seinen sechs Liktores. Die Liktores sind mit dem *paludamentum* bekleidet und tragen in der Linken die Fasces, in der Rechten Stäbe.

3. Grabtafel CIL VI 1898. Abb. nach B. DE MONTFAUCON, *Diarium Italicum*, Paris 1702, 109. Der Liktör trägt in der Linken den beillosen *fascis*, in der Rechten einen kurzen Stab (vgl. Anm. 77), der dem *commoetaculum* der Priester entspricht. Auf beiden Seiten die Berufsabzeichen des Liktoresstandes, die Fasces mit eingefügtem Beil.

4. Innere linke Altarwange der Ara Pacis. Sechs Vestalinnen, geleitet von zwei Liktores und einem weiteren *togatus*, wohl einem *camillus*. Die Fasces der Liktores sind zweiteilig und ohne Beile, wie es zu dieser Zeit für die *lictiores qui sacris publicis adparent* charakteristisch ist.

5. Relief aus dem Amphitheater von Capua. Zwei Liktores mit Fasces, die mit Beilen versehen sind und in gertenartige Oberteile auslaufen.